Litigation-PR

- eine Aufgabe für die Justiz?

Wegen ihrer in den letzten Jahren zunehmend offensiven Medienarbeit stehen die Staatsanwaltschaften in jüngster Zeit in der Kritik. Ihnen wird vorgeworfen, prominente Beschuldigte unnötig an den Pranger zu stellen. So zitiert die Stuttgarter Zeitung den Medienanwalt von Jörg Kachelmann mit der Formulierung, die Staatsanwaltschaft habe mit "blindem Jagdeifer, schlampiger Ermittlungsarbeit, unseriösen Verfahrenstricksereien und skandalöser Schwatzsucht" den Ruf des Moderators zerstört.

Ähnliche Vorwürfe bekommen wir – Gerichte wie Staatsanwaltschaften – in jüngster Zeit verstärkt zu hören. Ich erinnere etwa an den impulsiven Auftritt von Bayern-München-Präsident **Uli Hoeneß im Fall Breno** oder an die Schlagzeile einer Zeitung zu "Stuttgart 21" anlässlich des 1. Jahrestags des sog. **Schwarzen Donnerstag**; sie lautete: "Am Jahrestag sitzt Staatsanwaltschaft auf Anklagebank". Dies sind m.E. Auswirkungen dessen, was man heute "Litigation-PR" nennt, durch Rechtsanwälte oder sonstige Interessenvertreter.

Den Begriff "Litigation-PR" habe ich vor gut einem Jahr zum ersten Mal ernsthaft wahrgenommen; er spielt in der Justiz und vor allem im strafrechtlichen Bereich verstärkt eine Rolle, nachdem Anwälte speziell auf diesem Gebiet der medialen Arbeit tätig werden und auch Staatsanwälte immer wieder in den Medien zu sehen und zu hören sind.

• So hat sich beispielsweise der Jour fixe der Justizpressekonferenz im Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem sog. Kachelmann-Prozess am 8. Juni 2010 befasst, und zwar im Rahmen eines Streitge-

sprächs zwischen dem Medienanwalt Prof. Dr. Schertz und meiner Person mit dem Thema "Öffentlichkeitsarbeit und Persönlichkeitsrechte - Wie weit darf die Staatsanwaltschaft gehen?".

- So wurde am 10. Juni 2010 in SWR2 Forum eine Gesprächsrunde gesendet, in der ich in einer Konferenzschaltung mit Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung und Herrn Schertz über folgendes Thema diskutieren durfte: "Abgeführt und vorgeführt? Wie Staatsanwälte mit Prominenten umgehen."
- So wurde ich bei der Vorbereitung des Fernsehfilms "Der Kachelmann-Komplex", der am 7. September 2011 in NDR gezeigt wurde, zum Medienverhalten der Justiz in Prominenten-Verfahren befragt.
- So hat am 10. September 2011 auf dem Hambacher Schloss ein Symposium zum Thema "Wie viel Öffentlichkeit verträgt der Rechtsstaat" stattgefunden, an dem u.a. die SPIEGEL-Gerichtsreporterin Gisela Friedrichsen, der ursprüngliche Kachelmann-Verteidiger Dr. Reinhard Georg Birkenstock, der ehemalige ARD-Rechtsexperte Karl-Dieter Möller und meine Person teilnahmen.

Solche Erfahrungen haben mich dazu bewogen, dem Leiter dieser Tagung - meinem Freund Manfred Knieling - zu empfehlen, in seine traditionelle Wustrau-Tagung mit dem Titel "Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege" auch das Thema "Litigation-PR" aufzunehmen. Aus meiner Idee ist jetzt eine ganze Tagung geworden, für die wir folgende Struktur ins Auge gefasst haben:

- Wir wollen durch zwei junge Pressesprecher aus Stuttgart Dr. Kalkschmid von der Generalstaatsanwaltschaft und Herrn Kemmner vom Landgericht darstellen, welchen Rahmenbedingungen unsere Öffentlichkeitsarbeit unterworfen ist und welche praktischen Probleme beim Umgang mit den Medien auftauchen.
- Wichtig war mir, Ihnen durch den Medientrainer Peter Welchering zu zeigen, welche Fallen uns bei Interviews - speziell bei den O-Tönen - gestellt werden können.
- Für ausgesprochen interessant halte ich auch, von einer Psychologin (nämlich Frau Prof. Englich) zu hören, wie weit wir uns durch Medienberichte beeinflussen lassen und was wir vielleicht dagegen tun können.
- Und natürlich wollen wir diejenigen zu Wort kommen lassen, die in unseren Strafverfahren in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit hautnah beteiligt sind zum einen die Journalisten selbst (hier in der Person von Karl-Dieter

Möller) und zum anderen einen durch seine zahlreichen TV-Auftritte sehr bekannten Medienanwalt (Prof. Dr. Schertz).

Die Aufgabe meines Eingangsreferats sehe ich darin, in die Thematik einzuführen und Appetit zu machen auf gute Gespräche und Diskussionen.

Bereits dem Fragezeichen am Ende meines Vortragsthemas zeigt, dass wir uns auf einem Terrain bewegen, das für viele von uns neu ist und das man als schwammigen Untergrund mit zahlreichen Problemfeldern bezeichnen kann. Deshalb werde ich Ihnen auch nicht perfekte Antworten auf die einleitende Frage anbieten. Vielmehr versuche ich, eher mit Fragestellungen zu arbeiten, um anschließend mit einer breiteren Diskussion als sonst daran zu arbeiten, wie wir mit diesem fraglos nicht einfachen Thema künftig besser/noch besser umgehen können.

A) Zunächst: Was bedeutet "Litigation-PR"?

Die Wortverbindung aus "Litigation" (= Rechtsstreit/Prozess) und "Public Relations" (= Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikationsmanagement) hat laut Wikipedia¹ folgende Bedeutung:

"Litigation-PR (dt. "Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit", auch strategische Rechtskommunikation oder prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit) ist eine Form der Pressearbeit, bei der die Kommunikation nach außen vor, während und nach juristischen Auseinandersetzungen gesteuert wird. Ziel der Litigation-PR ist es, die juristische Strategie der beteiligten Anwälte zu unterstützen, das Ergebnis der juristischen Auseinandersetzung mit Hilfe der Öffentlichkeit zu beeinflussen und gleichzeitig Schäden an der Reputation des Mandanten zu vermeiden."

¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Litigation-PR vom 06.10.2011

Litigation-PR ist in den 1980-er Jahren in den Vereinten Staaten vor allem für Rechtsanwälte, aber auch Wirtschaftsmanager in Mode gekommen, um die Interessen des Mandanten oder der eigenen Firma via Medienarbeit optimal zu vertreten. In Deutschland ist Litigation-PR erst seit etwa 2001 ein Begriff und hat in letzter Zeit bei der Fortbildung von Rechtsanwälten² und in ihrer tägliche Praxis mehr und mehr Gewicht erlangt. Auch in der Literatur nimmt dieses Instrument an Bedeutung zu.³ So war das Thema "Kommunikation im Kampf ums Recht" ein Tagesordnungspunkt des Anwaltstags im Jahr 2010.

Für Rechtsanwälte - vor allem für Verteidiger - bestehen die **Zwecke der prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit** aus meiner Sicht insbesondere in Folgendem:

- Beeinflussung der juristischen Auseinandersetzung durch gezielte Medienarbeit sowie
- Vermeidung von Schäden, die durch Medienberichte an der Reputation des Mandanten entstanden sind oder entstehen könnten, vor allem durch presserechtliche Unterlassung- oder Widerrufsklagen.

In spektakulären Strafverfahren ist deshalb ab und an eine klare Aufgabenverteilung zu beobachten: ein Rechtsanwalt verteidigt, ein anderer betreibt Litigation PR. Es gibt aber auch Anwälte, die zeitgleich beide Aufgabenbereiche abzudecken versuchen.

B) Nützt Litigation-PR?

1. Allgemeine Meinungsbildung durch Medien

² z.B. Anwaltsfortbildung in Litigation-PR: http://www.arber-seminare.de/fachubergreifende-seminare/rechtsbegleitende-oeffentlichkeitsarbeit-litigation-pr.html

³ Uwe Wolff, *Medienarbeit für Rechtsanwälte*, Gabler-Verlag, Wiesbaden 2010; Stephan Holzinger und Uwe Wolff, *Im Namen der Öffentlichkeit - Litigation-PR als strategisches Instrument bei Auseinandersetzungen*. Gabler-Verlag, Wiesbaden 2009; Volker Boehme-Neßler (Hrsg.), *Die Öffentlichkeit als Richter?: Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung*. NOMOS-Verlag, Baden-Baden 2010; Peter Clemen, *Litigation-PR – Die neue Wunderwaffe*, *um Prozesse zu gewinnen?*, DRiZ 2010, S. 117

Es ist unstreitig, dass die Berichterstattung in den Medien (insbesondere im Fernsehen) - egal um welches Thema es sich handelt - die Einschätzungen und Bewertungen in unserer Gesellschaft beeinflusst, also ganz entscheidend für die Meinungsbildung verantwortlich ist. Ich möchte dies an den Medienberichten über Kriminalfälle verdeutlichen:

Aufgrund von Berichten über besonders schwere Straftaten - bei uns in Baden-Württemberg z.B. über den Amoklauf von Winnenden und Wendlingen - ist sich der Medienkonsument absolut sicher, dass die Kriminalität in den letzten Jahren generell stark angestiegen ist und dies vor allem für schwere Kapitalverbrechen und Sexualdelikte gilt. Besonders augenfällige Beispiele sind die Gewaltdelikte in Bahnhöfen, die per Video aufgezeichnet wurden und - wie der Fall des Berliner U-Bahn-Schlägers vom Ostersamstag zeigt - uns allen eine extreme Brutalität vor Augen führen.

Kaum jemand will es glauben, dass nach den offiziellen Zahlen der polizeilichen **Kriminalstatistik** genau das Gegenteil der Fall ist:

- So ist die Zahl aller erfassten Straftaten⁴ in der der Bundesrepublik von 6.668.717 im Jahr 1995 auf 5.933.278 im Jahr 2010 und damit um 11,03 % gesunken und hat im vergangenen Jahr zum ersten Mal die 6-Millionen-Grenze unterschritten.
- Besonders ins Auge sticht, dass die Fälle von Mord und Totschlag in den letzten Jahren enorm und entgegen der allgemeinen Einschätzung gesunken sind, nämlich von 3928 Taten im Jahr 1995 auf den bisherigen Tiefststand im Jahr 2010 mit 2197 Taten; dies stellt in diesen 16 Jahren einen bemerkenswerten Rückgang um 44,1 % dar und steht im krassen Widerspruch zu der allgemeinen Kriminalitätsangst bezüglich solcher Delikte.

2. Beeinflussung der Justiz durch die Medien?

⁴ Ausgenommen sind in dieser Statistik nur die Verkehrs- sowie die Staatsschutzdelikte.

Seit Jahren wird - insbesondere im Zusammenhang mit spektakulären Prozessen - darüber diskutiert, ob Medienberichte Einfluss auf unsere Strafverfahren haben.

- a) Nahezu unstreitig ist⁵, dass nicht nur Schöffen, sondern auch Richter und Staatsanwälte durch Medienberichte beeinflusst werden und damit auch unsere Strafverfahren. Zwar wird generell eine Auswirkung auf die Beweisaufnahme und damit auf die Schuldfrage ausgeschlossen, nicht aber auf das Strafmaß.
- b) Seit 2009 gibt empirische Erhebungen und Auswertungen durch Prof. Dr. Hans Mathias Kepplinger⁶, in welchen er untersucht, wie Medienberichte den Ablauf und das Ergebnis von Strafprozessen beeinflussen.⁷ Dabei geht es weniger um die Frage von Schuld oder Unschuld, sondern um das Strafmaß. Auf der Grundlage einer Online-Befragung von 447 Richtern und 271 Staatsanwälten kommt er u.a. zu folgenden Ergebnissen, die manche verblüffen mögen⁸:
- 95 % der Richter und 99 % der Staatsanwälte verfolgen die Berichterstattung über Strafverfahren, an denen sie beteiligt sind, gezielt oder vermeiden sie nicht bewusst. 37 % der Richter und 54 % der Staatsanwälte antworteten auf die entsprechende Frage mit "Ich verfolge sie gezielt", 58 % der Richter und 45 % der Staatsanwälte mit "Ich verfolge sie zwar nicht gezielt, vermeide sie aber auch nicht" und der Rest mit "Ich vermeide sie bewusst".
- Einen Einfluss der Medienberichte auf die Feststellung der Schuld bejahen nur ganz wenige Richter und Staatsanwälte. Eine Beeinflussung der Schuldfrage durch Medienberichte sehen nur 3 % der Richter und 9 % der Staatsanwälte
- Knapp ein Drittel der Richter und Staatsanwälte gibt aber ohne Weiteres zu, dass die Medienberichterstattung einen Einfluss auf die Höhe der Strafe hat. Eine Beeinflussung der Strafhöhe sehen 25 % der Richter und 37 % der Staatsanwälte.

⁵ Kepplinger, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte. In: Publizistik (54) 2009, S. 216, 217

Kepplinger ist Professor für Empirische Kommunikationsforschung am Institut für Publizistik der Universität Mainz.

Kepplinger, aaO S. 216-239

Vgl. auch Interview von Prof. Kepplinger in der NDR-Dokumentation "Der Kachelmann-Komplex", gesendet am 7.9.2010 im NDR.

An das mediale Echo denken 42 % der Staatsanwälte bei ihrem Strafantrag und 58 % der Richter bezüglich der Strafhöhe ihres Urteils.

Nicht beantwortet werden soll hier die Frage, ob sich Richter und Staatsanwälte bei ihren Entscheidungen an der öffentlichen Meinung orientieren dürfen oder - wenn man bedenkt, dass die Strafjustiz ja **im Namen des Volkes** urteilt - sogar orientieren sollten.

Die Bewertung von Kepplinger, die öffentliche Meinung nehme Einfluss auf das Strafurteil, lässt sich nach den Zahlen seiner Erhebung zumindest in Bezug auf das Strafmaß nicht völlig und für alle Strafverfahren bestreiten. Es verwundert deshalb nicht, wenn Verteidiger sich verstärkt auf dem Gebiet der Litigation-PR ausbilden lassen und diese prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit mehr und mehr in der Praxis anwenden.

Damit stellt sich nahezu automatisch die Frage meines Vortrags:

C) Litigation-PR - eine Aufgabe für die Justiz?

Um meine Position verstehen zu können, erscheint mir ein Rückblick auf die Entwicklung der Medienarbeit der Justiz in den letzten Jahren unumgänglich:

1. Die frühere Medienarbeit der Justiz

Die frühere Medienarbeit der Justiz war m.E. dadurch gekennzeichnet, dass sie weitestgehend nicht existierte und allenfalls darin bestand, Urteile und Beschlüsse unkommentiert zu veröffentlichen. Dass deshalb ganz wesentliche Entscheidungen - etwa das **Kruzifix-Urteil**⁹ oder der **Soldaten-sind-**

⁹ Urteil vom 12.5.1995 (1 BvR 1087/91, veröffentlich in BVerfGE 93, 1), wonach es verfassungswidrig war/ist, dass in jedem Klassenzimmer einer bayerischen Grundschule ein Kruzifix bzw. ein Kreuz zu hängen hat.

Mörder-Beschluss¹⁰ des Bundesverfassungsgerichts - missverstanden oder missinterpretiert wurden, kann deshalb nicht verwundern.

Geradezu Schaden hat diese zurückhaltende Medienarbeit der Justiz aber in den 70-er Jahren im Umgang mit der Öffentlichkeitsarbeit der "Roten Armee Fraktion - RAF -" verursacht. Erinnern möchte ich insoweit an zwei Ereignisse:

- Am 4.12.1974 kam der französische Schriftsteller Jean-Paul Sartre zu einer Propagandaveranstaltung des Rechtsanwalts Croissant nach Stuttgart-Stammheim, redete mit Andreas Baader und behauptete (ohne die Hafträume gesehen zu haben), die RAF-Gefangenen würden aufgrund ihrer Haftsituation gefoltert. Da dies von staatlicher Seite praktisch unwidersprochen blieb, glaubten viele vor allem junge Leute zu Unrecht, in Stammheim seien die RAF-Häftlinge seien tatsächlich einer Isolationsfolter unterworfen. Dies wiederum führte dazu, dass manche der 2. Generation der RAF sich vor allem deshalb deren Illegalen im Untergrund anschlossen.
- Gleiches gilt für medialen Umgang mit den Stammheimer RAF-Toten vom 18.10.1977. Obwohl nationale und internationale Gerichtsmediziner bereits bei der Obduktion von Baader, Ensslin und Raspe von einem gemeinsam begangenen Selbstmord ausgingen, hielt sich jahrelang die Propagandabehauptung, die Stammheimer RAF-Gefangenen seien von staatlicher Seite ermordet worden. Ein RAF-Mann¹¹ hat später mir gegenüber ausgesagt, dass er nur deshalb in den Untergrund gegangen sei, später innerhalb der Gruppe aber erfahren habe, dass es sich in Wirklichkeit um eine gezielte "suicide action" gehandelt habe.

2. Die Entwicklung zur aktuellen Medienarbeit der Justiz

Den Wandel von der früheren, überaus defensiven zu einer eher offensiven Medienarbeit möchte ich an **zwei persönlichen Erlebnissen** verdeutlichen:

a) Während der Amtszeit meines früheren Chefs Prof. Kurt Rebmann (er war vom 1.6.1977 bis 31.5.1990 Generalbundesanwalt) war es den Sitzungsvertretern der Bundesanwaltschaft in den zahlreichen RAF-Prozessen untersagt, mit den Medienvertretern vor Ort Gespräche zu führen oder gar Inter-

¹⁰ Beschluss vom 25.08.94 (2 BvR 1423/92, veröffentlicht in BVerfGE 93, 266), wonach die Verwendung eines Aufklebers mit dem Tucholsky-Zitat "Soldaten sind Mörder" nicht strafbar sei.

¹¹ Werner Lotze bei seiner Lebensbeichte im Juni 1990

views zu geben. Dies hatte zur Folge, dass die Medien in ihren Prozessberichten nahezu uneingeschränkt die Ansichten der Verteidigung übernahmen. Entsprechend negativ wurde die Position und das Verhalten der Anklagevertreter dargestellt. Insbesondere wurde uns permanent angelastet, nicht objektiv zu sein. So schrieb Gerhard Mauz, der legendäre Gerichtsreporter des SPIEGEL, am 20.6.1983:

"Die Bundesanwaltschaft reizt die Verteidigung in der Hauptverhandlung gegen Peter-Jürgen Boock bis aufs Blut, Technik und Taktik sind perfekt … Bundesanwälte können sich aufführen, wie es ihnen beliebt. Nichts ist dem Stand des Vertreters einer objektiven Behörde widrig, nicht einmal ein Jagdeifer, der für ganze Rudel tollwütiger Löwen ausreichen würde, disqualifiziert ihn."

Solche Medienberichte führten im ersten **Prozess gegen Peter-Jürgen Boock** dazu, dass ich den Eindruck hatte, eine andere Hauptverhandlung erlebt zu haben, und Bekannte mir wegen solcher Berichte beinahe die Freundschaft aufkündigten.

b) 1993 habe ich mir als Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft im **Prozess wegen der Brandanschläge von Mölln** erlaubt, mit Medienvertretern zu reden und sogar Interviews zu geben, nicht zuletzt weil einer der Verteidiger - Rechtsanwalt Rolf Bossi - seinerzeit bereits das exerzierte, was man heute unter den Begriff "Litigation-PR" subsumieren könnte. Interessant für mich war, dass die Medienvertreter gemerkt haben, dass wir Staatsanwälte es mit unserem Objektivitätsgebot ernst meinen. So hat Gerhard Mauz plötzlich formuliert, der Anklagevertreter der Bundesanwaltschaft sei ein exzellenter Mann, er fördere ein Verfahren, auch im Sinne des Gerichts und sogar der Verteidigung!

D) Konsequenzen

Aus diesen Erlebnissen habe ich hauptsächlich gelernt, dass wir als Justiz unsere Position und unsere Arbeit besser vermitteln müssen. So bin ich davon überzeugt, dass es im Strafverfahren die Aufgabe der Staatsanwälte ist, die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit nicht allein der Vereidigung zu

überlassen. Dies sind wir den Medien und der Öffentlichkeit im Sinne einer möglichst optimalen Information schuldig. Dies sind wir aber auch dem Ruf der Justiz im Generellen und der Staatsanwaltschaft im Speziellen schuldig. Aus diesem Grund habe ich, als ich 1995 Leiter der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurde, alsbald folgende Maßnahmen getroffen:

- Regelmäßig Pressegespräche mindestens einmal im Jahr.
- Junge Pressesprecher neben dem Behördenleiter (auch um diese im als "Präsidialstaatsanwälte" an das Management-Geschäft heranzuführen).
- Der staatsanwaltliche Sitzungsvertreter als Pressesprecher vor Ort.

Natürlich ist nicht zu leugnen, dass Staatsanwälte auf diesem glatten Parkett Gefahr laufen, über das Ziel hinaus zu schießen. Deshalb versuchen wir, unseren Kolleginnen und Kollegen bei **Fortbildungsveranstaltungen** zu vermitteln, was sie den Medien gegenüber sagen müssen und dürfen und was nicht.

Damit bin ich beim Thema: Wie weit darf die Staatsanwaltschaft bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit gehen? Sollten wir – wie die Anwälte – Stimmung machen und ebenfalls Litigation-PR betreiben?

- 1) Vom Grundsatz her bin ich aufgrund meiner beschriebenen Erfahrungen für eine betont offensive Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaften, der aber natürlich Grenzen gesetzt sind, die nicht nur durch unser Objektivitätspostulat geprägt sind, sondern vor allem:
- durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und
- die Unschuldsvermutung, aber auch
- durch Gesetze und Vorschriften.

Ich möchte an dieser Stelle nur eine Regelung zitieren, die m.E. alles Wesentliche enthält. In Ergänzung zu § 4 LPresseG, der die Behörden grund-

sätzlich zu Auskünften verpflichtet, heißt es in Nr. 23 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren:

... Die Unterrichtung (der Medien) darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können."

Es ist evident, dass bei der so verstandenen staatsanwaltlichen Medienarbeit ein beachtliches **Spannungsfeld** besteht: einerseits sollen wir dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem verfassungsrechtlich geschützten Auskunftsanspruch der Medien gerecht werden, andererseits sollen wir dem Betroffenen Beeinträchtigungen ersparen.

Diesen **Spagat** - nämlich die widerstreitenden Interessen und Pflichten in eine praktische Konkordanz zu bringen und eine sachgerechte Abwägung vorzunehmen - möchte ich an einigen Beispielen verdeutlichen, die weitgehend Verfahren außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs betreffen, weshalb ich mit Kritik vorsichtig sein werde und in erster Linie Wesentlichkeiten für künftige Fälle herausarbeiten möchte. Aus meiner Sicht geht es dabei vornehmlich nicht um die Frage, <u>ob</u>, sondern <u>wie und welche</u> Informationen herausgegeben werden.

Diese Verfahren betreffen vor allem **Prominente**, die wegen des Medieninteresses dem zusätzlichen Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt sind und bei denen in besonderem Maß die Gefahr der **öffentlichen Vorverurteilung** besteht. Bei ihnen ist eine **Rufschädigung** häufig schlimmer als die justitielle

Bestrafung; nicht von ungefähr sprechen manche sogar von sozialer Exekution. Wir kennen ja alle die Formulierung "audacter calumniare, semper aliquid haeret!" (d.h.: verleumde dreist, immer bleibt etwas hängen!).

Die Auswirkungen einer solchen Vorverurteilung zeigt etwa der Fall des Fernsehmoderators Andreas Türck, dem vorgeworfen worden war, eine Frau zum Oralverkehr gezwungen zu haben; er wurde später zwar freigesprochen, seine TV-Karriere ist aber bis heute ganz wesentlich beeinträchtigt. Die Staatsanwaltschaft muss sich also immer bewusst sein, welche Sprengkraft eine Presseinformation haben kann, zumal sie von der Rechtsprechung als "privilegierte Quelle" eingestuft wird, bei deren Auskünften vermutet werden darf, dass sie richtig sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich auch bewusst sein, dass der Hinweis auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens automatisch eine gewisse Vorverurteilung zur Folge hat, weil beim durchschnittlichen Adressaten - leider - eher eine Schuld- als eine Unschuldsvermutung gilt (Anmerkung: wir sprechen deshalb in Presseerklärungen nicht mehr davon, dass die Staatsanwaltschaft gegen ... ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe, sondern dass gegen ... der Vorwurf einer bestimmten Straftat erhoben wurde und dass wir diesen Vorwurf prüfen).

Meine persönliche Einstellung zu einer möglichst offensiven Medienarbeit der Staatsanwaltschaften wird vor allem durch folgende **drei Eingrenzungselemente** bestimmt:

- Keine Vorverurteilung! D.h., dass wir uns im Sinne einer inneren Einstellung immer der Vorläufigkeit unseres Ermittlungsverfahrens bewusst sein müssen.
- Kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung! D.h., dass wir bei unserem Auftreten nach außen keinen Zweifel daran lassen dürfen, dass der Betroffene noch nicht verurteilt ist. Wir müssen deshalb bei jeder Gelegenheit darauf hinweisen, dass es bei unseren Mitteilungen allein um die Bewertung einer momentanen Verdachtslage und nicht um feststehende Tatsachen handelt.

- Kein "Vorführen"! D.h., dass wir darauf hinwirken müssen, dass der Betroffene durch unser Vorgehen - etwa unter dem Aspekt der Prangerwirkung - keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt wird.
- 2) Zu den Themen "Vorverurteilung" und "Unschuldsvermutung" gehört meines Erachtens das Verfahren gegen den Ex-Abgeordneten Jörg Tauss, dem unerlaubter Besitz von Kinderpornos zur Last gelegt wird. Ein früherer Senatsvorsitzender des BGH hat mir wenige Tage vor der Justizpressekonferenz des Bundesverfassungsgerichts vom 8.6.2010 Folgendes geschrieben:

"Lieber Herr Pflieger, … Früher waren Gericht und StA unterrepräsentiert; die Anwälte konnten mit der und über die Presse schalten und walten, wie sie wollten. Das hat sich gottlob inzwischen geändert … Das richtige Maß zwischen Pressefreiheit, Informationspflicht, Amtsverschwiegenheit, Unschuldsvermutung ist nach meinem Eindruck (aber) noch nicht entstanden. Der Fall Tauss ist ein herausragendes Beispiel. Jeden zweiten Tag lieferte der Pressesprecher der StA neue belastende Indizien frei Haus."

Auch meine frühere Kollegin Dr. Hügel hat in ihrer damaligen Funktion als Generalstaatsanwältin die vorzeitige Bekanntgabe der Anklage als "voreilig und nicht sehr geschickt" bezeichnet. Als Außenstehender möchte ich mir zum Fall Tauss zwei generelle Anmerkungen erlauben:

• Zum einen hatte ich den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft jeweils nur auf Angriffe und Darstellungen des Beschuldigten reagiert hat. Insoweit meine ich, dass man einer Anklagebehörde grundsätzlich das Recht einräumen muss, sich gegen unberechtigte Vorwürfe zu wehren. Allerdings sollten wir Staatsanwälte dabei nicht zu dünnhäutig sein und auf jede falsche Darstellung der Verteidigung reagieren. Allerdings bin ich aufgrund meiner eigenen Erfahrungen der Auffassung, dass eine Staatsanwaltschaft sich wehren

kann, ja wehren muss, wenn in den Medienberichten der falsche Eindruck einer wild gewordenen Anklagebehörde zu entstehen droht.

- Zum anderen sollten wir uns vor einem "Medienwettbewerb" mit der Verteidigung hüten, der zu einer Vorwegnahme der Hauptverhandlung und zu einer Vorverurteilung führen kann, wenn man Beweise und Indizien vorab veröffentlicht. Details der Ermittlungen gehören nicht in die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft.
- 3) Unter dem Aspekt "Vorführen eines Betroffenen" möchte ich auf das Ermittlungsverfahren gegen den früheren Postchef Klaus Zumwinkel, zu sprechen kommen, dem Steuerhinterziehung vorgeworfen wurde. Wir alle haben noch die Fernsehbilder im Kopf, als Zumwinkel in Begleitung der sachbearbeitenden Staatsanwältin sein Wohnhaus verließ und man den Eindruck hatte, dass er nicht nur abgeführt, sondern geradezu vorgeführt wurde. Solche zusätzlichen Belastungen müssen die Ermittlungsbehörden vermeiden, wenn sie ohne nachteilige Folgen für das Strafverfahren unterbunden werden können. Nach Darstellung der Generalstaatsanwaltschaft Hamm hatten die Medien aber von der bevorstehenden Durchsuchungsaktion im Hause Zumwinkel "Wind bekommen", und zwar nicht durch gezielte Hinweise von Seiten der Justiz. Dies hat der Journalist Leyendecker/Süddeutsche Zeitung in einem Fernsehinterview mit Nachdruck bestätigt.¹² Dementsprechend standen die Ermittlungsbehörden letztlich vor der Alternative, entweder auf die Exekutivmaßnahme ganz zu verzichten oder - wie geschehen - aktiv zu werden. Hierzu drei persönliche Bemerkungen:
- Ich meine, dass es richtig ist, in solchen Fällen nicht auf eine Durchsuchung zu verzichten. Zusätzliche Belastungen für den Betroffenen haben in diesem Fall die Medien zu verantworten.

¹² NDR-Dokumentation "Der Kachelmann-Komplex", gesendet am 7.9.2010 im NDR.

- Es ist überaus bedauerlich, dass es in solchen Verfahren immer wieder zu sog. **Durchstechereien** kommt, bei denen mit dem Verfahren befasste Personen unter Verletzung ihres Dienstgeheimnisses Informationen Preis geben. Leider können wir solche Täter und ihre Gehilfen auf Seiten der Medien nur in wenigen Fällen überführen. Ich fände es gleichwohl überaus bedauerlich, wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließen würde, diesen Teil des "investigativen Journalismus" von der Strafverfolgung frei zu stellen.
- Gleichwohl meine ich, dass man überlegen muss, ob man in Fällen wie Zumwinkel den beschriebenen **Vorführeffekt** nicht vermeiden kann etwa indem man durch Absprachen dafür sorgt, dass der Beschuldigte das Haus allein mit seinem Verteidiger verlassen kann. Wir müssen also trotz aller Stresssituation bei solchen Exekutivmaßnahmen auch darauf achten, dass die Medien keine Chance zu einer Fehlinterpretation erhalten.
- **4)** Das Stichwort "Vorführeffekt" passt m.E. auch zum Verfahren gegen den **Wettermoderator Jörg Kachelmann**.
- a) Auch hier haben wir die Fernsehbilder vor Augen, wie Kachelmann nach einem Gerichtstermin vor den wartenden Medienvertretern abgeführt wurde und er die Gelegenheit dazu nutzte, darauf hinzuweisen, dass er unschuldig sei. Der anschließenden Berichterstattung habe ich entnommen, dass diese Art des Abtransports zwischen allen Verfahrensbeteiligten so abgesprochen gewesen sei. Das genügt mir persönlich nicht. Ich bin der Ansicht, dass Richter wie Staatsanwälte den Vorverurteilungscharakter eines solchen Vorführens dem Betroffenen notfalls gegen seinen eigenen Willen ersparen müssen.
- **b)** Der Fall Kachelmann zeigt ein weiteres Problemfeld auf, das in meinen Augen vor allem auch im Verfahren gegen **Nadja Benaissa** der No-Angels-Sängerin, deren HIV-Erkrankung publik gemacht wurde offenbar geworden ist, nämlich die Frage, ab welcher Prominenz Beschuldigte an den Pranger der öffentlichen Medienberichterstattung gestellt werden dürfen und wann die

Nennung ihres Namens unterbleiben darf bzw. muss. Tatsächlich hat die zuständige Staatsanwaltschaft zunächst versucht, den Namen des Beschuldigten Kachelmann nicht zu offenbaren; auch die ARD hat seinen Namen nicht genannt. Im Fall Nadja Benaissa haben Hans Leyendecker und Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung deren Namensnennung beharrlich verweigert.

Das Stichwort dazu lautet: **Person der Zeitgeschichte**. Früher wurde zwischen "absoluten" und "relativen" Personen der Zeitgeschichte oder Prominenten und "Semi-Prominenten" unterschieden. Heute kommt es auf den Einzelfall an, wobei als Faustformel gilt: je mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto eher muss sie eine Berichterstattung mit Bildern dulden. Allerdings gilt auch für diese Personen die Schutzzone der unantastbaren Intimsphäre. Hätte deshalb zumindest der Hinweis auf die HIV-Erkrankung der Sängerin unterbleiben müssen? Hätte dann die abstrakte Meldung über die gefährliche Körperverletzung überhaupt noch Sinn gemacht?

Ich meine, dass die Medien auf dem Weg sind, praktisch jede Person, die in der Öffentlichkeit auffällt, zu einer "Person der Zeitgeschichte" hochzustilisieren. Ich fände es begrüßenswert, wenn wir in dieser Entwicklung innehalten und verstärkt dazu übergehen würden, Namen von Beschuldigten nicht mehr preiszugeben.

c) Noch eine letzte Anmerkung zu den Medienberichten im Fall Kachelmann: Meine Sorge ist groß, dass eine solche "Verdachtsberichterstattung" mit der Preisgabe einzelner Ermittlungs- und Gutachterergebnisse nicht nur den Persönlichkeitsschaden beim Beschuldigten und seinem vermeintlichen Opfer intensiviert, sondern auch unseren Strafprozess aushöhlt. Die Idee unserer StPO war es, in einer geordneten und von Emotionen weitgehend freien Hauptverhandlung unvoreingenommen zu einer Entscheidung über Schuld und Strafe zu kommen. Heute hat man leider den Eindruck, dass vor allem von Rechtsanwälten der Prozess auch über die Medien geführt wird. Zurecht hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, dass die

Unschuldsvermutung dazu dient, den Beschuldigten vor Nachteilen zu schützen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatlicher Prozess vorausgegangen ist. Die **Stigmatisierung durch ein "Verdachtsberichterstattung"** ist häufig aber nicht mehr gut zu machen, auch nicht durch einen "Freispruch ersten Grades".

D) Ein kurzes Fazit:

Ich meine, dass wir Staatsanwälte – ja die gesamte Justiz – an dem eingeschlagenen Weg festhalten sollten, eine offensivere Öffentlichkeitsarbeit als in der Vergangenheit zu betreiben, um dem Informationsanspruch der Allgemeinheit und der Medien gerecht zu werden, aber auch um unsere eigene Arbeit sachgerecht darzustellen. Wir müssen aber permanent darauf bedacht sein, dass unsere Strafprozesse nicht präjudiziert und die Persönlichkeitsbelange der Beschuldigten nicht verletzt werden. Ich meine, dass eine solche Vorgehensweise bereits durch das staatsanwaltliche Objektivitätspostulat geboten ist. Einen Maulkorb, den wir Staatsanwälte früher ab und zu tragen mussten, sollten wir uns aber weder selbst verordnen noch uns von anderen verpassen lassen.